

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet jeweils die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder haften nicht für Verbindlichkeiten des Vereines.

§ 5 Spenden

Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszweckes werden durch Mitgliedsbeiträge und Spenden aufgebracht.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, Stellvertreter, Schriftführer, Schatzmeister und bis zu zwei Beisitzern.

Dem Vorstand obliegt die Verwaltung der Vereinsmittel.

Im Rechtsverkehr wird der Verein von seinem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter oder dem Schatzmeister vertreten.

Unter Beachtung der Festlegungen im Geschäftsverteilungsplan und der Geschäfts- und Kassenordnung sind sie nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden jeweils allein vertretungsberechtigt.

Innerhalb des Vorstandes nimmt der Schatzmeister die Aufgaben wahr, die in der Geschäfts- und Kassenordnung niedergelegt sind.

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte Kassenprüfer.

Für die Sicherung der technisch-organisatorischen Abläufe sowie die inhaltliche Gestaltung der Albert-Schweitzer-Gedenk- und Begegnungsstätte in Weimar beruft der Vorstand eine/einen Leiterin/Leiter. Sie/Er ist wie im Geschäftsverteilungsplan unter II festgelegt unterschriftsberechtigt. Sie/Er ist unmittelbar Vorgesetzter der dort tätigen Mitarbeiter.

Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung. Auslagen werden ihm ersetzt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Im Falle

der Verhinderung können sie einem anderen Vorstandsmitglied Vertretungsvollmacht erteilen. Die Beschlüsse des Vorstandes können durch den Vorsitzenden auch auf schriftlichem, notfalls telephonischem Weg herbeigeführt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt:

1. über die Wahl des Vorstandes jeweils für drei Jahre,
2. über den Bericht und die Rechnungslegung des Vorstandes sowie über seine Entlastung,
3. über Anträge und Anregungen im Sinne des Vereinszweckes.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder dieses beim Vorstand beantragt oder der Vorstand diese Einberufung beschließt. Die Mitglieder werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich eingeladen. Die Einladung muß die Tagesordnung enthalten. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen genügt eine Frist von einer Woche.

§ 10 Beschlußfähigkeit, Protokoll

Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Punkte der Tagesordnung. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt. Verhinderte Mitglieder können durch ein anderes Mitglied vertreten werden. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 11 Satzungsänderung

Beschlüsse der Mitgliederversammlung über eine Satzungsänderung sowie über die Auflösung des Vereines bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Sie dürfen nur gefaßt werden, wenn der Wortlaut der geplanten Satzungsänderungen den Mitgliedern rechtzeitig bekanntgegeben war. Bei geplanten Satzungsänderungen oder geplanter Auflösung des Vereines muß die Einladung den Wortlaut der geplanten Satzungsänderungen enthalten. Satzungsändernde Beschlüsse, die die Gemeinnützigkeit des Vereines berühren, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.